

In 10 Schritten zur **eigenen Stiftung**

Einfach, individuell und flexibel unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse

Mit einer Stiftung können Sie nachhaltig Gutes tun, in der Gesellschaft etwas in Ihrem Sinne bewegen und sich aktiv für ein Thema einsetzen. Gleichzeitig können Sie Ihren Nachlass regeln, Ihr Vermögen schützen und Ihre Familie absichern. Mit dem Modell der Stiftergemeinschaft geht das besonders einfach und kostengünstig.

1.

Vermögensarten

In eine steuerbegünstigte Stiftung eingebrachtes Vermögen ist von der **Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit**. Lebzeitig eingebrachtes Vermögen kann darüber hinaus im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Verschiedenste Vermögensarten können zugewendet werden:



Geld



Wertpapiere



Immobilien



und vieles mehr

2.

Gründungszeitpunkt

Mit der Stiftergemeinschaft sind Sie **vollkommen flexibel**. Sie können Ihre Stiftung zu Lebzeiten errichten und aktiv gestalten. Das bietet Ihnen die Möglichkeit, die Stiftungsarbeit kennenzulernen und Anpassungen selbst vornehmen zu können. Möchten Sie lebzeitig kein Vermögen zur Gründung einer Stiftung aufbringen, kann dies natürlich auch testamentarisch geregelt werden. Ganz wie es zu Ihnen passt.

3.

Namensgebung

Die Stiftung kann **Ihren Namen oder den Ihres Lebenspartners** tragen, sie kann an bereits **verstorbene Angehörige** erinnern. Sie können auch einen **Kunstnamen** vergeben oder mit dem **Namen auf den Stiftungszweck** hinweisen.



Ein Name, der auf den Stiftungszweck hinweist, ist immer dann ratsam, wenn die Stiftung um Zuwendungen für die Sache werben soll.

4.

Stiftungszweck

Ihre Stiftung kann **regional, national oder international** tätige Einrichtungen mit vielfältigen Zwecken unterstützen. Sie legen Ihren Stiftungszweck individuell fest. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse erlaubt es Ihnen außerdem Änderungen am Stiftungszweck vorzunehmen. Bei einer steuerbegünstigten Stiftung müssen die Erträge folgenden Zwecken zufließen:



Gemeinnützig



Mildtätig



Kirchlich

5. Gremien

Das **Kuratorium** der Stiftergemeinschaft überwacht die ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung durch die Treuhänderin und stellt den Jahresabschluss fest. Über die Sparkasse und das Kuratorium ist die Führung der Stiftung über das eigene Leben hinaus nach Ihrem Willen dauerhaft sichergestellt.



Für Stiftungen, die in der Öffentlichkeit wirken sollen und über einen breiten Stiftungszweck verfügen, kann es sinnvoll sein, als zusätzliches Gremium einen **Stiftungsrat** zu installieren. Dieser übernimmt Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

6. Stiftungshorizont

Ob eine Stiftung für die Ewigkeit oder nur für eine bestimmte Dauer gegründet wird, hängt u. a. maßgeblich vom vorhandenen Stiftungsvermögen und dem verfolgten Stiftungszweck ab. Das Stiftungsvermögen kann nach Ihren Festlegungen vollständig oder anteilig verbraucht werden.



Eine Stiftung muss für **mind. 10 Jahre** bestehen.

7. Stifterrente und Grabpflege

Auch wenn die Stiftung grundsätzlich ihre Erträge ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss, können Sie abweichend verfügen, dass **bis zu einem Drittel der Erträge** Ihnen selbst oder einer von Ihnen benannten Person zu Gute kommt. Die Vereinbarung einer lebzeitigen Stifterrente kürzt den Sonderausgabenzug. Ebenso kann dieses Drittel auch zur Grabpflege und Ehrung des Andenkens genutzt werden.

8. Formalitäten

Die erforderlichen Stiftungsunterlagen werden von der Sparkasse und der Stiftungstreuherin nach Ihren Festlegungen individuell erstellt.

9. Gründung

Durch Unterschrift und Übertragung des Stiftungskapitals wird die Stiftung gegründet und kann ihre Arbeit aufnehmen. Sie werden regelmäßig über die Ergebnisse der Stiftungsverwaltung informiert und können – sofern gewünscht – aktiv in Ihrer Stiftung mitwirken.



Für die Errichtung braucht es nur **wenige Unterschriften**.

10. Letztwillige Verfügung

Mit einer lebzeitigen Gründung der eigenen Stiftung stellt sich die Frage, ob auch Vermögen aus dem eigenen Nachlass in die Stiftung fließen soll. Hierfür sollten rechtzeitig in einem Testament entsprechende Regelungen getroffen werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen hierfür Musterformulierungen zur Verfügung.



Zu beachten sind unter anderem Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Für die Gestaltung Ihres Testaments empfehlen wir, einen auf diesem Gebiet erfahrenen **rechtlichen Berater** hinzuzuziehen.